

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 31. Juli 1991

149. Stück

- 402. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln
- 403. Verordnung:** Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“
- 404. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

402. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln geändert wird

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1990, wird verordnet:

Die Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 437/1978 und 444/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Punkt I Z 2 wird in lit. d nach „Wirtschaftskunde“ angefügt:

„, Fremdenverkehrskunde, Wirtschaftskundliches Seminar“.

2. Im § 2 Punkt I Z 2 entfällt in lit. e „Naturlehre,“ und wird nach „Verkehrserziehung“ angefügt:

„, Landwirtschaftskundliches Seminar, Naturkundlich-technisches Seminar“.

3. Im § 2 Punkt I Z 2 wird in lit. f nach „Werkerziehung“ angefügt:

„, Textiles Werken, Technisches Werken“.

4. Im § 2 Punkt I Z 2 wird in lit. g nach „Lebenskunde“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„, Sozial- und lebenskundliches Seminar;“.

5. Im § 2 Punkt I Z 4 entfällt in lit. d die Wendung „Elektronische Datenverarbeitung“.

6. Im § 2 Punkt I Z 4 lautet die lit. f:

„f) Philosophischer Einführungsunterricht, Psy-

chologie, Pädagogik und Philosophie, Psychologie und Philosophie“.

7. Im § 2 Punkt I Z 4 lit. h wird das Wort „Instrumentalmusik“ durch das Wort „Instrumentalunterricht“ ersetzt.

8. Im § 2 Punkt I Z 4 lautet die lit. j:

„j) Hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände;“.

9. Im § 2 Punkt I lautet die Z 6:

„6. an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen je eine Gutachterkommission für Slowenisch;“.

10. Im § 2 Punkt II Z 2 entfällt in lit. b „Staatsbürgerkunde“.

11. Im § 2 Punkt II Z 2 wird in lit. d angefügt:

„, Staatsbürgerkunde, Betriebsorganisation“.

12. Im § 2 Punkt II Z 2 wird in lit. e das Wort „Kunstgewerbe“ durch „Kunsthandwerk“ ersetzt und angefügt:

„, Textiltechnik“.

13. Im § 2 Punkt II Z 2 wird in lit. g das Wort „Kunstgewerbe“ durch „Kunsthandwerk“ ersetzt.

14. Im § 2 Punkt II Z 2 lautet die lit. h:

„h) Stenotypie und Textverarbeitung, Stenotypie;“.

15. Im § 2 Punkt II Z 3 wird in lit. a die bisherige Gegenstandsbezeichnung „Fremdsprachen“ durch die Wendung „Fremdsprachen einschließlich Fachsprache“ ersetzt.

16. Im § 2 Punkt II Z 3 lautet die lit. b:

„b) Datenverarbeitung und angewandte Datenverarbeitung, betriebswirtschaftlich-rechtlich-volkswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“.

17. Im § 2 Punkt II Z 3 wird in lit. d nach „mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände“ angefügt:

„, Kochen und Servieren“.

18. Im § 2 Punkt II Z 3 wird in lit. e nach „Stenotypie und Textverarbeitung“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„Textverarbeitung“.

19. Im § 2 Punkt II Z 4 wird die Schulbezeichnung „Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe“ geändert in:

„Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe“.

20. Im § 2 Punkt III wird die Schulbezeichnung „Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung“ geändert in:

„Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher“.

21. Im § 4 Abs. 2 wird im dritten Satz nach dem Wort „Teilnahme“ das Wort „an“ eingefügt.

22. Im § 4 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Erachtet es der Vorsitzende wegen der Art des Geschäftsfalles, insbesondere zur Erfüllung auch der pädagogischen Inhaltsanforderungen des § 8, oder zur Beschleunigung des Verfahrens als notwendig, so hat er beim Bundesminister für Unterricht und Kunst die Beiziehung eines nicht der Gutachterkommission angehörenden Sachverständigen zu beantragen und diesem die Geschäftssache als Berichterstatte zuzuweisen.“

23. Im § 5 Abs. 2 wird folgender zweite Satz angefügt:

„Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Zahl der Sitzungsstunden das für die Erledigung des angefallenen Geschäftsfalles notwendige Ausmaß nicht übersteigt.“

24. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Die Behandlung der einzelnen Geschäftsfälle aus den Bereichen der 5. bis 8. Schulstufe hat in den für diese Bereiche eingerichteten Gutachterkommissionen gemeinsam zu erfolgen, sofern das betreffende Schulbuch für mehr als eine Schulart zugelassen werden soll. Die Verpflichtung zur Einberufung (§ 4) und die Vorsitzführung wechseln zwischen den Vorsitzenden der betroffenen Gutachterkommissionen in der Reihenfolge des Alters der betreffenden Personen.

(2) Die Abstimmung und die Beschlußfassung haben im Falle der gemeinsamen Geschäftsbehandlung im Sinne des Abs. 1 in den jeweils betroffenen Gutachterkommissionen getrennt zu erfolgen. Vor der Abstimmung ist eine kurze Beratung in den jeweiligen Kommissionen zulässig.“

25. Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b entfällt der Strichpunkt nach „Mindestmaß“ und wird angefügt:

„und der Anpassung des Schwierigkeitsgrades an das Fassungsvermögen des Schülers (Schüleradäquatheit des Unterrichtsmittels in bezug auf Aufnahmekapazität, Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten der Schüler);“.

Scholten

403. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 7. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 398/1990 tritt außer Kraft.

Scholten

404. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 578/1989, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 331/1991, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 (Warenliste in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	
Die Tarifnummer 8716 lautet:		
„8716 --	Anhänger und Sattelanhänger; andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb; Teile davon:	
10 -	Anhänger und Sattelanhänger für Wohn- oder Campingzwecke	*
20 -	Selbstlade- oder Selbstentladeanhänger und -sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke	*
30 -	andere Anhänger und Sattelanhänger für die Beförderung von Waren:	
31 - -	Tankanhänger und Tanksattelanhänger	*
39 - -	sonstige	*
	ex 39 - Anhänger mit Kippvorrichtung, einer Brückenlänge von 2,5 m bis 6 m und einem Eigengewicht von 1 000 kg oder mehr, aber nicht mehr als 3 500 kg	V**
40 -	andere Anhänger und Sattelanhänger	*
80 -	andere Fahrzeuge	*
90 -	Teile	**

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.